

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, REIHERSTR. 24, 64569 NAUHEIM

Fraktion in der Gemeindevertretung

An die/den Gemeindevertretervorsteher*in

Anschrift:

fraktion@gruene-nauheim.de

Nauheim, am 18. Feb. 2026

Betreff: Änderung der Hauptsatzung – Neufassung des § 9 (Öffentliche Bekanntmachungen)

Sehr geehrte/r Gemeindevertretervorsteher*in,

wir bitten Sie, den nachfolgenden Antrag für die erste reguläre Gemeindevertretersitzung der Legislaturperiode 2026-2031 am 11.06.2026 aufzunehmen.

Der Antrag soll im HFA vorberaten werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nauheim beschließt folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung:

Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Nauheim

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung – BekVO) vom 12. Dezember 1977 (GVBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2025 (GVBl. 2025, Nr. 24), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Nauheim folgende Änderung:

Artikel I

§ 9 der Hauptsatzung wird vollständig neu gefasst:

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne des § 7 HGO erfolgen grundsätzlich durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Nauheim unter www.nauheim.de. Dies gilt insbesondere für Satzungen, Verordnungen sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, soweit ihre öffentliche Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem sie allgemein zugänglich eingestellt wurde.

(2) Jede Person hat das Recht, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung Einsicht in die im Internet bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen zu nehmen und sich gegen Kostenerstattung Ausdrucke fertigen zu lassen.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erfolgt durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel am Rathaus der Gemeinde Nauheim.

(4) Sofern zwingende gesetzliche Vorschriften einer Bekanntmachung im Internet entgegenstehen oder eine Bekanntmachung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht im Internet erfolgen kann, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einer örtlich verbreiteten Tageszeitung. Als örtlich verbreitete Tageszeitungen gelten das Groß-Gerauer Echo und die Main-Spitze.

(5) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Regelungen treten am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie nicht selbst einen späteren Zeitpunkt bestimmen.

(6) Sind Karten, Pläne oder zeichnerische Darstellungen bekannt zu machen, so werden diese für die Dauer von sieben Arbeitstagen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung zur Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort, Dauer und Zeit der Auslegung werden zuvor nach Absatz (1) öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(7) Kann die Bekanntmachungsform nach Absatz (1) wegen höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht angewandt werden, genügt jede andere geeignete Form der Bekanntgabe. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der regulären Form nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 1 HGO regelt die Gemeinde in ihrer Hauptsatzung die Form öffentlicher Bekanntmachungen.

Nach § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise (BekVO) ist die Bekanntmachung durch Zeitung, Amtsblatt oder Internet zulässig. Die gewählte Bekanntmachungsform ist in der Hauptsatzung eindeutig festzulegen.

Mit Wirkung zum Januar 2026 wurde der „Nauheimer Gemeindespiegel“ von einem Abonnement-Modell auf eine flächendeckende, kostenpflichtige Vollverteilung umgestellt. Hierfür entstehen der Gemeinde Kosten in Höhe von 28.581,84 EUR jährlich. Die Internetbekanntmachung stellt eine gesetzlich vollwertige und eigenständige Bekanntmachungsform dar. Eine generelle Verpflichtung zur parallelen Hinweisveröffentlichung in Printform besteht nicht.

Die Umstellung auf die Bekanntmachungsform „Internet“ gewährleistet:

- Rechtssicherheit,
- dauerhafte und nachvollziehbare Dokumentation,
- Wirtschaftlichkeit im Sinne des § 92 HGO,
- zeitgemäße Information der Öffentlichkeit.

Die Änderung der Hauptsatzung bedarf gemäß §§ 5 und 7 HGO der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.

Mit freundlichen Grüßen,